

Gemeindewahlbehörde Wildon

A-2025-1044-00001, Gemeinderat Wahl 23.03.2025

Kundmachung über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde

Anlässlich der Gemeinderatswahlen am 23. März 2025 wird gemäß § 50 Abs. 4 der Gemeindewahlordnung (GWO), LGBl. Nr. 59/2009, idgF., verlautbart:

Wahllokale und dazugehörige Verbotszonen:

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone
1 Schloss Wildon	Hauptplatz 55	50 Meter
2 Rüsthaus Wildon	St.-Georgener-Str. 8	50 Meter
3 Rüsthaus Weitendorf	Weitendorfstraße 2	50 Meter
4 Rüsthaus Neudorf	Bundesstraße 80	50 Meter
5 Kindergarten Stocking	Stocking 38	50 Meter
6 Gh. Wurzingerhof	Wurzinger Straße 41	50 Meter

Wahlzeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner der als Verbotszone bestimmte Umkreis) Folgendes **verboten**:

- a) **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die wählenden Personen, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.,
- b) **jede Ansammlung von Personen**, sowie
- c) **das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Justizwache nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, geahndet.

Der Gemeindewahlleiter
Bgm. Christoph GRASSMUGG

Aushang Amtstafel Wildon und bei Sprengel-Wahllokalen
ausgehängt am 23.01.2025 Aushang bis 24.03.2025 abgenommen am

